

## Zentrale Verwaltung/Wahlen

10.3

Kerstin Lauer

Telefon: 2 95 – 2 83

Fax.: 2 95 – 6 80

e-mail: kerstin.lauer@hanau.de

Zimmer: 234

Datum: 11.06.2012



## Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Hanau Besprechung mit den Ortsvorstehern am 05.06.2012

### Anwesende:

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Funck

Frau stellvertretende Ortsvorsteherin Tronnier (Klein-Auheim)

Herr Ortsvorsteher Luber (Großauheim/Wolfgang)

Herr Ortsvorsteher Romeis (Steinheim)

Herr Ortsvorsteher Hofacker (Mittelbuchen)

Herr Ortsvorsteher Walther (Innenstadt)

Herr stellvertretender Ortsvorsteher Burster (Kesselstadt/Weststadt)

Herr Ortsvorsteher Wegener (Nordwest)

Herr Ortsvorsteher Breitkopf (Lamboy/Tümpelgarten)

Frau Leinweber-Richter (Amt 10)

Herr Förster (Amt 10)

Frau Lauer (Amt 10)

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Funck begrüßt alle Anwesenden und führt aus, dass in der heutigen Besprechung mit den Ortsvorstehern der Versuch unternommen werden soll, bezüglich der Geschäftsordnung auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen. Ziel sei es, eine Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte gemäß HGO zu finden.

Die Ortsbeiräte Großauheim/Wolfgang, Steinheim und Klein-Auheim haben dem Entwurf der Geschäftsordnung in den Sitzungen am 25.01. und 26.01.2012 bereits zugestimmt.

Die von den Ortsbeiräten Mittelbuchen, Innenstadt, Kesselstadt/Weststadt, Nordwest und Lamboy/Tümpelgarten in den Sitzungen nochmals behandelten Änderungsvorschläge zum Entwurf der Geschäftsordnung wurden von der Verwaltung in einer Übersicht zusammengestellt (Liste wurde ausgehändigt); insgesamt sind dies 15 Vorschläge.

Die Ortsvorsteher einigen sich darauf, nur die insgesamt 12 unterschiedlich beschlossenen Änderungsvorschläge zu behandeln.

**1) Bei nachfolgenden §§ wurde Konsens erzielt:**

- **§ 4 Abs. 2** (Änderung)

„Im Falle der Verhinderung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers vertritt sie/ihn eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter.“

- **§ 5 Abs. 5** (Änderung)

„Die Tagesordnung enthält die Eröffnung der Sitzung, die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung, die Bekanntmachungen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, den Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten des Ortsbezirks, Anträge gemäß § 8 der Geschäftsordnung, Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung sowie Tagesordnungspunkte ohne Vorlage.“

- **§ 5 Abs. 7** (Änderung)

„Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren oder Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.“

- **§ 11 Abs. 5** (Änderung)

„Die allgemeine Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt beträgt höchstens 10 Minuten. Nimmt ein Ortsbeiratsmitglied hierzu mehrmals das Wort, so soll seine Redezeit insgesamt 15 Minuten nicht überschreiten.“

- **§ 9 Abs. 3** (Streichung)

„Ist ein Antrag des Ortsbeirates (OBR) nach Meinung des OBR in der Sache nicht plausibel oder nicht ausreichend schriftlich beantwortet, so kann der OBR innerhalb von 3 Monaten eine Erörterung der Angelegenheit durch den zuständigen Dezernenten anfordern.“

(Ergänzung Kesselstadt/Weststadt)

„Er soll nicht nur für § 9 Anfragen sondern auch für § 8 Anträge gelten.“

*Frau Leinweber-Richter wird zur verwaltungsinternen Verfahrensweise von Anträgen und Anfragen allen Ortsvorstehern ein Informationsschreiben zukommen lassen.*

*(Das Schreiben wird in den Ortsbeiratssitzungen vom 19. – 21.06.12 verteilt)*

- **§ 11 Abs. 7** (Streichung)

„Nach § 3 Absatz 5 hinzugezogene Personen erhalten zum entsprechenden Tagesordnungspunkt auf deren Wunsch das Wort.“

(Zusatz Mittelbuchen) „Deren Redezeit sollte angemessen sein.“

- **§ 2 Abs. 3** (keine Änderung)

„Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben **unter Darlegung der Gründe** vor Beginn der Sitzung der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher, ersatzweise der Geschäftsstelle des Ortsbeirates, anzuzeigen.“

**§ 3 Abs. 5** (keine Änderung)

„Zu den Beratungen kann der Ortsbeirat Vertreterinnen/Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung **vorwiegend** betroffen werden sowie Sachverständige hinzuziehen.“

**2) Bei 4 Änderungsvorschlägen konnte kein Kompromiss erzielt werden, sodass die Vorschläge dem HFA zur Beratung vorgelegt werden:**

**§ 3 Abs. 6** (Neufassung)

„Dienstreisen einzelner Ortsbeiräte bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin.“

**§ 5 Abs. 4** (Änderung)

„Zwischen dem Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen.“

(Zusatz FDP Innenstadt, SPD Mittelbuchen)

„In eiligen Fällen kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.“

(Zusatz SPD und MAL Mittelbuchen, SPD Lamboy/Tümpelgarten)

„Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens fünf Tage liegen.“

Herr Hofacker und Herr Burster weisen nochmals darauf hin, dass sie auf die Ladungsfrist von mindestens fünf vollen Kalendertagen bestehen.

**§ 9 Abs. 2** (Änderung, Zusatz)

„Die schriftliche Beantwortung erfolgt jeweils spätestens nach 3 Wochen, ist diese Frist nicht einzuhalten, ist in der nächsten Sitzung ein Zwischenbericht zu erstatten.“

(Änderungsvorschlag 2 FDP Innenstadt)

„Die schriftliche Beantwortung des Magistrates sollte innerhalb von 4 Kalenderwochen erfolgen, spätestens jedoch nach einem Ablauf von 8 Kalenderwochen.“

**§ 5 Abs. 3 S. 5 oder alternativ § 3** (Streichung oder alternativ Neufassung)

„Bei umfangreichen Anlagen zu Vorlagen erhält jede Fraktion<sup>1</sup> grundsätzlich ein vollständiges, schriftliches Exemplar.“

(Alternativvorschlag SPD Mittelbuchen)

- (1) Die Ortsbeiratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin schriftlich unter Angabe des Vorsitzes und der Stellvertretung sowie der übrigen Mitglieder anzuzeigen.
- (3) Die im Ortsbeirat vertretenen Parteien haben Fraktionsstatus ohne Beschränkung auf eine bestimmte Mitgliederzahl der gleichen Partei des Ortsbeirates.

Frau Leinweber-Richter fügt ergänzend hinzu, dass gem. § 36 a HGO Fraktionen nur in der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden. § 82 Abs. 6 HGO verweist gerade nicht auf § 36 a HGO. Somit gelten die Vorschriften über die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung nicht für die Ortsbeiräte.

**Weitere Verfahrensweise:**

Die Geschäftsordnung wird um die Änderungsvorschläge, über die die Ortsvorsteher einstimmig entschieden haben, aktualisiert.

Der HFA wird über die 4 strittigen Änderungsvorschläge entscheiden (nach der Sommerpause). Anschließend wird die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorsitzende des HFA wird informiert.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Funck schließt die Besprechung und bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit.



Funck  
Stadtverordnetenvorsteherin

---

<sup>1</sup> Die Ortsbeiräte verwenden nur den Begriff der Fraktion; es handelt sich nicht um Fraktionen im Sinne von § 36a HGO.